

Debora J. Meijers

Gnade, Vergünstigung oder Recht

Die Zugänglichkeit der k. k. Hofsammlungen in Wien und das Publikum (1765–1825)

In den letzten Jahren haben die Forschungen zu den habsburgischen Sammlungen des Hofes in Wien an Dynamik gewonnen, wobei insbesondere die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Mittelpunkt des Interesses rückte.¹ Im Folgenden soll versucht werden, die Interpretation des Quellenmaterials einen weiteren Schritt voranzubringen, und zwar speziell in Bezug auf die Öffnung der Sammlungen für ein neues, mehrschichtiges Publikum durch Maria Theresia und Joseph II. und die anschließende Kehrtwende unter Franz II. (I.). Als Quellen dienen insbesondere die Verordnungen seitens des Hofes zwischen etwa 1765 und 1825 sowie die Reaktionen der jeweiligen Kabinetts- und Galeriedirektoren und anderer Beteiligter. Des Weiteren liegen einige Zeugnisse von Besuchern und Publizisten in Reise- und Stadtbeschreibungen vor.

Bei der Sichtung dieser Materialien zeichneten sich drei Aspekte ab, denen bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Zunächst fällt auf, dass auf die schrittweise Öffnung der Hofsammlungen rasch Beschwerden seitens der Verwalter, insbesondere des Naturalienkabinetts und der Bildergalerie, über die neuen Besucher folgten. Man gewinnt den Eindruck, dass die Kaiserin keine realistische Vorstellung von den Folgen ihrer Maßnahmen hatte. Dieser „Irrtum“ lässt sich erst verstehen, wenn wir betrachten, in welches Denkmuster die Öffnung der Sammlungen seinerzeit passte. Ein erster Anstoß dazu wird hier durch ein *Close Reading* der Verordnungen und der hervorgegerufenen Reaktionen gegeben. Dabei stellt sich heraus, dass der Zugang zwischen ca. 1765 und 1825 nacheinander auf drei unterschiedliche Weisen verstanden wurde: als *Gnade*, als *Vergünstigung* und als *Recht*. Diese drei Konzepte, die als repräsentativ für die einzelnen Phasen der Beziehung zwischen Monarch und Untertanen angesehen werden können, werden sich im ersten Abschnitt abzeichnen.

Der zweite Aspekt bezieht sich auf die Zusammensetzung der überraschend breiten und bunten Palette an Besuchergruppen, die eine weitere Öffnung der Sammlungen mit sich brachte. Anhand zeitgenössischer Äußerungen lässt sich nahezu eine Stratifizierung der Bevölkerungsgruppen durchführen. Im zweiten Abschnitt wird der Versuch unternommen, die einzelnen Besuchergruppen in Bezug auf ihr Interesse an einem Besuch der Hofsammlungen zu charakterisieren.

Der dritte Aspekt ist begriffshistorischer Natur und bezieht sich auf „das Publikum“ als Terminus. Nach ca. 1765 eroberte es als Lehnwort aus dem Französischen auch den deutschen Sprachraum.² Abschnitt drei wird jedoch zeigen, dass in den

1 Hassmann 2013 und 2015; Swoboda 2013; Fischer 2013; Hohn 2017.

2 Hölscher 1979; Kernbauer 2007. Aus Perspektive des Sammlungs- und Museumsbesuchs im 18. Jahrhundert wurde der Begriff *Publikum* noch wenig untersucht (Meijers 2016), anders als im Verhältnis zur Leserschaft und zum Theater- und Konzertbesuch.

Hofdokumenten kaum von „Publikum“ gesprochen wird, zumindest nicht, um damit die Besucher der Galerie und der Kabinette zu bezeichnen. In dieser Bedeutung wird dieses Wort am Hof erst seit Anfang des 19. Jahrhunderts verwendet, beispielsweise 1813 von Galeriedirektor Heinrich Friedrich Füger und 1825 von Galeriedirektor Josef Rebell. Da dieser Umstand bislang vernachlässigt wurde, gilt es zu untersuchen, von wem und in welcher Bedeutung dieser Begriff bereits früher verwendet wurde und ob sich daraus Schlüsse hinsichtlich der Zugänglichkeit der Hofsammlungen ziehen lassen.

Stadien und Formen von Öffentlichkeit

An den meisten europäischen Fürstenhöfen war es schon vor Mitte des 18. Jahrhunderts üblich, Personen von Stand, Gelehrten und Liebhabern Zugang zu den dort zusammengetragenen Sammlungen zu gewähren.³ Schließlich konnten diese Besitztümer eines Königshauses nur vom materiellen und geistigen Reichtum zeugen, wenn sie gesehen wurden. Am kaiserlichen Hof in Wien galt diese repräsentative Öffentlichkeit⁴ ganz besonders für die Gemäldegalerie. Die drei Kabinette für Naturalien (Mineralien, Fossilien und Muscheln), für physikalische, astronomische und mathematische Instrumente und für moderne Münzen waren jedoch Privatbesitz von Kaiser Franz I. Stephan, dem Gemahl Maria Theresias, und dienten mehr seiner privaten Nutzung. Der Kaiser setzte sich aktiv für die wirtschaftliche Entwicklung der Erblande, insbesondere den Bergbau ein. Neben einem Labor und einer Bibliothek stellten seine Sammlungen dabei sein Arbeits- und Dokumentationsmaterial dar. Die Zahl der Besucher, der Gelehrten, Studenten und anderen direkt Interessierten blieb dadurch begrenzt.⁵ Das änderte sich binnen kurzer Zeit, als sich zwischen 1769 und 1773 eine breitere Öffnung dieser Kabinette und der Schatzkammer auch für andere Bevölkerungsgruppen vollzog.⁶ Die Gemäldegalerie folgte im Jahr 1777; Künstler hatten dort seit Anfang 1773 Zugang erhalten, und zwar im Rahmen der Reorganisation der Akademie der bildenden Künste.⁸

Um den Stellenwert dieser Entwicklungen richtig einschätzen zu können, müssen sie aus drei Perspektiven untersucht werden. Zunächst passen sie in ein internationales

3 In Ländern ohne Monarchie wie der Republik der Vereinten Niederlande, der Schweiz und der Republik Venedig war ein gewisses Maß an Zugänglichkeit für (städtische) Sammlungen bereits seit dem 17. Jahrhundert, bisweilen sogar seit dem 16. Jahrhundert üblich: Bergvelt 2010, 172; Meijers 2007, 42.

4 Habermas 1974, 22–25. Vgl. z. B. die Besichtigung der Hofsammlungen, mit denen Joseph II. den Großherzog Paul von Russland bei seinem Besuch in Wien im Winter 1781 unterhielt; Beales 2009, 126–131.

5 Zedinger 1999, 221–222, und dies. 2000, 132–139; Hassmann 2015, 16 und Dok. 5, 60–61.

6 Hassmann 2013, Dok. 18, 43 und 49. Für die Schatzkammer bedurfte es einer Voranmeldung. Vgl. auch die schematische Darstellung bei dies. 2015, 71.

7 Ebenda, 85 und 69 (Exkurs zu Dok. 20). Vorhaben für die breitere Öffnung der Bildergalerie gab es bereits 1774; vgl. Hassmann 2013, Dok. 18. Die Verlegung der Galerie in das Obere Belvedere war am 3. Mai 1776 abgeschlossen. Danach galten ab April 1777 Montag, Mittwoch und Freitag als allgemeine Besuchstage; ebenda, Dok. 24 und 43.

8 Zimmermann 1903, Nr. 19379.

Muster: Der Zeitraum von ca. 1765 bis 1780 lässt sich in museologischer Hinsicht als erste Phase eines Prozesses tief greifender Veränderungen sehen, die sich auf die administrative Zuordnung, den Standort im Palast, die Ordnung und die Zugänglichkeit von Hofsammlungen bezogen.⁹ Zweitens sind die Maßnahmen vor dem Hintergrund von Maria Theresias Reformpolitik und insbesondere ihrer Neuorganisation des Bildungswesens zu betrachten.¹⁰ Und schließlich gab ein ganz persönlicher Faktor den unmittelbaren Anstoß: das Ableben ihres Gemahls Franz Stephan im Jahr 1765. Der Prozess der Öffnung begann kurz nach seinem Tod und zu seinem Gedenken mit der räumlichen Zusammenführung der drei Sammlungen, die er hinterließ.¹¹ Ab 1766 in acht Sälen entlang des Augustinerganges ausgestellt, bildeten das Naturalienkabinett, das moderne Münzkabinett und das Physikalische Kabinett fortan gemeinsam mit dem habsburgischen (antiken) Münzkabinett eine für Besucher zugängliche Galerie.¹² Überdies wurden sie „in die Hofstaatsverwaltung überführt“ und damit neben der Gemäldegalerie und der Schatzkammer unter die Verwaltung des Oberstkämmereramtes gestellt.¹³ Die Kabinette befanden sich nun, so Hassmann, „in der Randzone des Hofburgkomplexes, außerhalb des Kern- und Wohnbereichs, in unmittelbarer Nähe zur Hofbibliothek“.¹⁴

Dieser Artikel konzentriert sich auf den nächsten Schritt: die Öffnung der Galerie und Kabinette für mehr Bevölkerungsgruppen. Es begann mit dem Naturalienkabinett, für das es, wie in der Stadtbeschreibung von Mathias Fuhrmann erwähnt, „Ihro Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät“ zu verordnen geruhte, den Zugang ab 1769 nicht mehr auf Gelehrte und Personen von Rang zu beschränken, sondern den Montagvormittag von 9 bis 12 Uhr für „alle Künstler, alle vom Handel- und Bürgerstand beyderley Geschlechts“ zu reservieren. Ziel war es, „den Nutzen dieses herrlichen Denkmals der Munifizienz weiland Ihro Majestät des Kaisers glorreichstes Andenken, allgemein zu machen“, und der Beschluss wurde „in der Zuversicht, dass das Publicum diese allerhöchste Gnade, durch ungeziemendes Betragen keineswegs missbrauchen werde“,¹⁵ gefasst.

9 Vgl. u. a. Savoy 2006; Buttlar 2006; Meijers 2013.

10 Diese Beziehung würde eine eigene Studie verdienen. Zur Bildungsreform Maria Theresias vgl. u. a. Vocolka 2017, 41–53; Kowalská 2017.

11 Vgl. den Beitrag von Christa Riedl-Dorn in diesem Band.

12 Hassmann 2015, 16 und Dok. 5, 60–61; Lorenz / Mader-Kratky 2016, 503–507 (Anna Mader-Kratky und Jochen Martz).

13 Lhotsky 1941–1945, 422, verwendet den verwirrenden Terminus „verstaatlicht“; Hassmann 2015, 37, spricht von „hofstaatlicher Verwaltung“; ebenda, Dok. 31, 24. Dezember 1774: Maria Theresia ordnete eine gemeinsame Administration durch das Obersthofmeisteramt und das Oberstkämmereramt an. Ende des 19. Jahrhunderts stellte man fest, dass diese Verwaltungsform keineswegs bedeutete, dass die k. k. Sammlungen Staatseigentum waren; sie waren immer noch habsburgischer Besitz; vgl. auch Meijers 2013, 397–400.

14 Hassmann 2015, 16–17 und Abb. 5, 13, 14; vgl. auch dies. in diesem Band.

15 Hassmann 2015, 85 und 69 (Exkurs zu Dok. 20), verweist auf die Stadtbeschreibung von Fuhrmann 1770, III, 589. Der Montagvormittag galt traditionell in vielen Klein- und Handwerksbetrieben als freier Vormittag (*Blauer Montag*). Vgl. unten auch die kritische Anmerkung von Pezzl im Jahr 1787.

Es lohnt sich, die einzelnen Bestandteile dieser entscheidenden Botschaft näher zu betrachten, umso mehr, als es sich hier vermutlich um die Paraphrase eines offiziellen Berichts seitens des Hofes handelt. Hier soll zunächst die Charakterisierung dieser neuen Zulassungspolitik als *allerhöchste Gnade* erörtert werden.

Ende des 18. Jahrhunderts beschreibt Johann Christoph Adelung den Begriff *Gnade* als „die unverdiente Neigung eines Höhern, einem Geringern Wohlthaten zu erweisen“, eine Definition, in der religiöse Konnotationen mitschwingen.¹⁶ Bevor die Gewährung des Zugangs zu Hofsammlungen ein *Recht* wurde, war noch ein langer Weg zu gehen, der in mehreren Etappen selbst bis ins 20. Jahrhundert hinein reichte. Den ersten Wendepunkt auf diesem Weg stellte die Französische Revolution dar, und zwar nicht so sehr in Hinblick auf das *Maß* der Zugänglichkeit (das in den davor liegenden Jahrzehnten insbesondere im deutschen Sprachraum bereits erheblich zugenommen hatte),¹⁷ als vielmehr in Hinblick auf die rechtliche *Grundlage*, auf die sich diese Zugänglichkeit stützte. Mit der Ausrufung der Französischen Republik und der Verstaatlichung der ehemals königlichen Sammlungen hatte dort generell die gesamte Bevölkerung *Zugangsrecht* erhalten. In der Habsburgermonarchie hingegen hatte die aufgeklärt-absolutistische Politik Maria Theresias und Josephs II. diese revolutionäre Entwicklung abgefangen, indem ab 1769 schrittweise als „allerhöchste Gnade“ an bestimmten Tagen unbegrenzter und unentgeltlicher Zugang zu den Hofsammlungen gewährt wurde.¹⁸

Dass das Konzept *Zugangsrecht* von Frankreich aus auch Österreich erreicht hatte, wenn auch in negativem Sinne, davon zeugen zumindest die Worte von Friedrich Heinrich Füger, Direktor der kaiserlichen Gemäldegalerie, vom 26. April 1813. Aus Unmut über die Folgen der „ehemals [d. h. seit 1777] aus den besten und humansten Absichten bestehenden unbedingten freyen Einlasse in die Galerie“ bat er um Maßnahmen zur Regulierung des Zulaufs unerwünschter Besucher und erinnerte daran, „daß der öffentliche Einlaß eine Vergünstigung Seiner Majestät, aber kein unbedingtes Recht“ war.¹⁹ Damit gibt er faktisch zu erkennen, dass die Zugänglichkeit der k. k. Bildergalerie im Jahr 1813, kurz nach ihrer Wiedereröffnung nach der französischen Besetzung, immer noch auf den Prämissen des Ancien Régime fußt, mit dem Unterschied, dass er nicht mehr von der eher religiös konnotierten *Gnade* sprach, sondern vielmehr den säkular geprägten Begriff *Vergünstigung* verwendete.²⁰

Mit diesen Begriffen bietet Fügers Aussage ein Hilfsmittel, mit dem sich Phasen und Modalitäten der Zugangsgewährung charakterisieren lassen. Aber der Rest seiner Argumentation wirft Fragen auf. So legt er dar, dass in den Kabinetten durchaus

16 Adelung 1793–1801, II, 1796, 736–738.

17 Savoy 2006.

18 Hassmann 2015, 69–72: „Exkurs zu den Öffnungszeiten der k. k. Sammlungen“, auf Seite 71 schematisch zusammengefasst.

19 Wien, HHStA, OKäA, Akt Nr. 686 ex 1813: Direktor Füger beantragt am 26. April 1813, die Öffnung der Bildergalerie für das allgemeine Publikum von drei Besuchstagen auf zwei zu beschränken und Eintrittskarten einzuführen; zit. nach Lhotsky 1941–1945, 488.

20 Adelung 1793–1801, III, 1798, 1001–1003, Recht: „[...] ein in den Gesetzen gegründetes Befugniß, ein in denselben gegründeter Anspruch.“ Ebenda, IV, 1801, 1053, Vergünstigung: „[...] Erlaubniß.“

„Anstand und Ordnung“ herrschen, während in der Galerie die Erfahrung mit dem „ehemals aus den besten und humansten Absichten bestehenden unbedingten freyen Einlasse“ das Gegenteil gezeigt hat. Wenn er damit meint, dass für die Kabinette regulierende Maßnahmen ergriffen worden sind und für die Galerie nicht, so drängt sich die Frage auf, was die Ursachen für diese unterschiedlichen Herangehensweisen gewesen sein können.

Bereits ein halbes Jahrhundert vor Fügers Bitte um Regulierung hatte die verstärkte Zugänglichkeit bei einigen Kabinettsdirektoren Unmut hervorgerufen. Die erste belegte Beschwerde datiert von 1766 und stammt aus dem modernen Münzkabinet. In dem Fall ging es um die Zunahme der üblichen traditionellen Besucher, die bereits im ersten Jahr nach der Verlegung der drei kaiserlichen Kabinette in den oben erwähnten Augustinergang festzustellen war. Nach Aussage des Direktors des Münzkabinetts Valentin Jamerey Duval bewirkte der Zustrom dieser *curieux* viel mehr Arbeit, wodurch eine Erhöhung der Besoldung und ein zusätzlicher Mitarbeiter wünschenswert wären, wollte er in der Lage bleiben, seine Arbeiten, insbesondere die Inventarisierung der Münzsammlung, die ihm die Kaiserin aufgetragen hatte, ordnungsgemäß zu erledigen.²¹

Die folgenden Maßnahmen spitzten die Situation für die Kabinettsdirektoren zusätzlich zu, weil sie neue Besuchergruppen mit sich brachten. Wie bereits erwähnt, ging es zunächst um das Naturalienkabinet, das seit 1769 jeden Montagvormittag eigens für „alle Künstler, alle vom Handel- und Bürgerstand beyderley Geschlechts“ geöffnet worden war. Kurzum, Bevölkerungsgruppen, deren Berufsausübung die Kenntnis der Natur zugutekommen und die so von mehr Nutzen für den Staat sein konnten.²² Wenn wir der Beschwerde von Direktor Ludwig Balthasar von Baillou vom 1. Mai 1773 jedoch glauben dürfen, öffnete diese gut gemeinte Maßnahme lauter Nichtsnutzen die Tür, die man unablässig beaufsichtigen müsse und an denen der Zweck der Öffnung, „den Nutzen [des Kabinetts] allgemein zu machen“, völlig vorbeigehe. Kurzum Leute, die ihn ebenso wie seinen Kollegen Duval von seiner momentanen Arbeit an der Inventarisierung des Naturalienkabinetts abhielten.²³

Interessanterweise war die allgemeine Öffnung am Montagvormittag (soweit bekannt) eine Initiative des Hofes und kein Beschluss, der auf Drängen kritischer Stimmen aus der Bevölkerung gefasst worden war.²⁴ Maria Theresia und ihren Beratern war offenkundig nicht bewusst, was eine solche unbeschränkte Zugänglichkeit mit sich

21 Hassmann 2015, 40 und 60–62, Dok. 5: 22. Aug. 1766. Von 1772 bis 1773 beauftragte Maria Theresia im Rahmen der Reorganisation der Kabinette und der Gemäldegalerie alle Direktoren, Inventare anzufertigen: ebenda, 17 und Dok. 16, 17, 21; dies. 2013, Dok. 8.

22 Vgl. unten in diesem Beitrag (S. 223).

23 Hassmann 2015, 68–69, Dok. 20, 1. Mai 1773.

24 Allerdings erschienen in der Presse Anschuldigungen hinsichtlich einer Vernachlässigung der kaiserlichen Gemäldegalerie in der Stallburg; vgl. z. B. Brief von Wien 1763, 326. Nicht zufällig hatte sich der Autor längere Zeit in Paris aufgehalten, wo ab 1740 in unterschiedlichen Pamphleten die Öffnung der Sammlungen des Königs gefordert wurde. McClellan 1994, 15–24; Meijers 2016, 39–40.

bringen konnte. Auf Baillous Bitte hin nahm die Kaiserin diese lediglich teilweise und vorübergehend zurück.²⁵

Mittlerweile hatte die Kaiserin auch beschlossen, den Zugang zum Physikalischen Kabinett und zum Münzkabinett auszudehnen. Ab spätestens Anfang Februar 1773 standen diese sogar an allen Tagen der Woche, den Montag ausgenommen, „dem Publikum offen“.²⁶ Außerdem wurde ab Januar 1774 „den jenigen Lehrern, denen besagte Cabinette als ein Hülff Mittel zu ihren Wissenschaften dienen könnte“, freier Zugang zu allen drei Kabinetten eingeräumt, ohne dass eine Beschränkung auf bestimmte Tage genannt wurde.²⁷ Auch hier bestand das Ziel letztendlich darin, dass die Sammlungen für die Berufsausübung dieser neuen Besucherkategorie – und damit für den Staat – von möglichst großem Nutzen sein sollten.

Kaum 14 Jahre später jedoch wurden dem Beispiel der Schatzkammer folgend, für die das schon von Anfang an galt, zuerst im Münzkabinett (1787) Maßnahmen ergriffen, die Zahl der Besucher zu reduzieren und sie durch eine vorgeschriebene Voranmeldung zu reglementieren. Das Naturalienkabinett, das 1790 nach der Verlegung des Physikalischen Kabinetts um einen dritten Raum vergrößert worden war, folgte: Als einzige allgemeine Besuchszeit wird dort 1793 Dienstag von halb zehn bis zwölf angegeben, ebenfalls gegen Voranmeldung.²⁸ Dass Füger 1813 feststellen konnte, dass in den Kabinetten „Anstand und Ordnung“ herrschten, wird diesen Maßnahmen zu verdanken sein. Sein Antrag, die Öffnung der Bildergalerie für das allgemeine Publikum von drei auf zwei Besuchstage zu beschränken und Eintrittskarten einzuführen, wurde im selben Jahr 1813 bewilligt.²⁹ Die Frage ist allerdings, warum das nicht wie bei den Kabinetten schon in den Jahren 1780 oder 1790 passierte.

Nur ein gewisses Maß an Regulierung nahm man in der Bildergalerie bereits 1779 vor, zwei Jahre nach der Eröffnung im Oberen Belvedere, wie eine Fußnote bei Kurzböck bezeugt: „Montags, Mitwochs, und Freitags steht die Galerie jedermann offen. Hier müssen wir anmerken, dass es verboten ist, mit einem Stock in die Galerie zu treten, weil verschiedene Vorwitzige die Gemälde damit betastet haben. Dieses Verbot ist sehr billig, so man sollte vielen nasenweisen Herren, wenn es möglich wäre, ihre Finger ablegen heissen.“³⁰

Anschließend erklangen Beschwerden über „niederer“ Besuch in Johann Pezzls *Skizze von Wien* aus dem Jahr 1787: An den allgemeinen Öffnungstagen (seinerzeit immer noch montags, mittwochs und freitags) würden insbesondere „in den wärmeren

25 Vgl. unten in diesem Beitrag (S. ##) und Anm. 64.

26 Hassmann 2015, 69, verweist auf einen Bericht in der *Realzeitung* vom 6. März 1773 (9. Stück, 136).

27 Ebenda, 88, Dok. 26 vom 27. Januar 1774.

28 Ebenda, 19, 39, 71 und Tabelle bei Dok. 20. Dies bedeutete, dass die *Blauer-Montag*-Besucher/innen ausgeschlossen wurde. Inwieweit eine regressive Staatspolitik dabei eine Rolle spielte, müsste weiter untersucht werden.

29 Ebenda, 15, Randnote 7, 40 und 72: Künftig sollte das allgemeine Publikum, sofern anständig gekleidet, nur montags und donnerstags (Festtage und Schlechtwettertage ausgenommen) Zugang erhalten; Vorbericht Fügers, undatiertes Katalogentwurf, KHM Gemäldegalerie, Galerieakten; Engerth 1881, LXXXVII.

30 Kurzböck 1779, 54–56.

Monaten“ zahlreiche weniger erwünschte Besucher die Nachmittage in der Galerie verbringen: „Bürgerleute von den unteren Klassen, Handwerksburschen [...] ja sogar geringe Dienstmädchen mit Kindern auf den Armen.“³¹ Deshalb wurde an diesen Tagen eine Schildwache aufgestellt.³² Anschließend wiederholt Kurzböcks *Wegweiser* im Jahr 1797: „[...] nur muss der Eintritt ohne Stock und Degen, und mit gesäuberten Schuhe geschehen. [...] Auch die Kinder sind der Galerie gefährlich; weil sie manches Mal mit schmutzigen Fingern die vortrefflichsten Stücke betasten. Wofür eine Schildwache sorgt, und die Nachlässigen oder Unwissenden erinnert. Bey schmutzigem Wetter wird die Galerie nicht geöffnet.“ Und er ergänzt: „Junge Künstler erhalten sehr leicht die Erlaubniß selbst gewählte Stücke zu copieren.“³³

Aber auch mit den Künstlern, die seit 1773 Zugang zur Galerie hatten, als sich diese noch in der Stallburg befand,³⁴ wurde es auf Dauer ein Durcheinander. Aus diesem Grund galten seit dem 1. November 1798 Einschränkungen für Akademieschüler, die in der Galerie kopieren wollten. Sie mussten ein von ihrem Professor ausgestelltes Zeugnis ihrer Fähigkeiten vorlegen, damit der Platz in der Galerie nicht von denjenigen in Anspruch genommen werde, die, wie Kaiser Franz II. (I.) es ausdrückte, „nur Zimmer und Schankhäuser ausmahlen gelernt haben“.³⁵

Wir können somit schlussfolgern, dass auch bei der Gemäldegalerie zwischen (spätestens) 1779 und 1798 mehrere Regeln aufgestellt und Umstände geschaffen wurden, um das Verhalten der Besucher zu lenken, dass jedoch der im Jahre 1777 gewährte freie Zugang nicht beschränkt wurde, das heißt keine Maßnahmen ergriffen wurden, um bestimmte Besucherkategorien fernzuhalten (Pflicht zur Voranmeldung, Eintrittskarten usw.), wie es dagegen bei den Kabinetten der Fall war.

Man kann sich fragen, ob eine ideelle Absicht dahintersteckte, dass, um wieder mit Füger zu sprechen, die „unbedingten freyen Einlasse in die Galerie“ im Gegensatz zu den Kabinetten bis Anfang des 19. Jahrhunderts bestehen blieben.³⁶ Möglicherweise spielte der unterschiedliche Standort eine Rolle; in politisch sensiblen Zeiten kann die Auswahl des Zustroms ins Innere der Hofburg als wichtiger angesehen werden als in das außerhalb der Stadt gelegene Belvedere, das seit 1774 sowieso schon ein öffentlicher Spazierpark war.³⁷

Versuch einer S her

Die nach 1765 in kurzer Zeit eingeführte allgemeine Zugänglichkeit der Wiener Hofsammlungen und die ungewohnte Situation, die diese bei den Kabinetts- und Galeriedirektoren hervorrief, bewirkten so manche heftige Äußerung über die neuen

31 Hassmann 2015, 39, zit. Pezzl 1787, 3. Heft, 440–441.

32 Hassmann 2015, 39 und Anm. zu Dok. 218.

33 Schryen 2006, 493–494, zit. Kurzböck 1797, 168–169.

34 Zimmermann 1903, Nr. 19379; Meijers 1995, 63; Hassmann 2013, Dok. 18.

35 Hassmann 2015, 39–40 und Randnote 99, 100.

36 Wien, HHStA, OKäA, Akt Nr. 686 ex 1813; zit. nach Lhotsky 1941–1945, 488.

37 Hassmann 2013, Anm. zu Dok. 65. Vgl. auch unten Anm. 70.

Besucher.³⁸ Es lohnt sich, diese Reaktionen näher zu betrachten. Bemerkenswert ist, wie darin eine Übersicht der damaligen Bevölkerung (mit Ausnahme von Bauern, Bettlern und Kriminellen) präsentiert wird.³⁹

Nachstehend folgt eine Übersicht der vier Besucher kategorien, die sich anhand der jeweiligen Quellen zwischen 1773 und 1813 unterscheiden lassen. Bei jeder Kategorie wird, soweit möglich, angegeben, was sie (selbst) in den Sammlungen suchten und welchen Nutzen sich die Obrigkeit von ihrem Besuch erwartete.

1) „Ansehnliche Standespersonen“ aus dem In- und Ausland bzw. „Les Personnes de distinction“, „Personen vom Range“, „besondere distinguirte Personen“⁴⁰

Im täglichen Leben der Standespersonen – der Mitglieder des Adels und der *Haute Bourgeoisie* – konnte der Besuch einer Sammlung ernsthaften Studienzwecken dienen, aber auch eine Form der Entspannung und Unterhaltung sein. Außerdem konnte es die Form einer sozialen Veranstaltung annehmen, während der die Bande mit Standesgenossen gepflegt und neue Kontakte geknüpft wurden. Die Tagebücher des Grafen Karl von Zinzendorf vermitteln einen Eindruck dieser „Multifunktionalität“. So zeichnete er am 3. Juni 1761 einen Besuch des seinerzeit noch im Privatbesitz von Kaiser Franz Stephan befindlichen Naturalienkabinetts auf, während der die Gesellschaft eine Führung von „Monsieur Balliot“ (= Direktor Baillou) erhielt. Zunächst führt der seit Kurzem in Wien wohnhafte junge Graf wie bei allen seinen sozialen Aktivitäten die Namen der wichtigsten Anwesenden auf. Daran schließt sich eine ausführliche Auflistung der ausgestellten Minerale und Steinsorten an (vermutlich mithilfe von Baillous *Déscription*). Am 6. Juni 1761 folgte ein Besuch der Gemäldegalerie und der Schatzkammer. Die Gesellschaft bestand jeweils aus etwa fünf bis zehn aristokratischen Damen und Herren aus den Häusern Fürstenberg, Kaunitz, Stroganow und anderen sowie bisweilen einigen ausländischen Gästen. Ein Zeichen des sozialen Charakters des Geschehens war auch der Umstand, dass sie als Gruppe gingen und sich vorab bei einem von ihnen zu Hause verabredeten.⁴¹

Zum Adel und der oberen Schicht des Bürgertums gesellten sich zwar ab 1769 andere Besuchergruppen hinzu, aber sie genossen auch weiterhin ihre traditionellen Privilegien. Während „jedermann“ spezielle Tage zugewiesen wurden,⁴² erhielten

38 Die verfügbaren Informationen beschränken sich (nahezu) auf die Gemäldegalerie und das Naturalienkabinett. Möglicherweise waren dies die am häufigsten besuchten Hofsammlungen, auch weil sie (ebenfalls) montags geöffnet waren. 1790 wurde das Physikalische Kabinett aufgehoben und das Naturalienkabinett um einen dritten Raum vergrößert; Hassmann 2015, 19.

39 Vgl. AK Adel, Bürger, Bauern 1980.

40 „Les Personnes de distinction“ (Maria Theresia 1774, vgl. Hassmann 2015, 68; vgl. Pezzl 1787; Baillou 1773), „Personen vom Range“ (Fuhrmann 1770), „besondere distinguirte Personen“ (Franz II. [L.] 1798; vgl. Hassmann 2015, 70).

41 Breunlich / Mader 1997, 205 (1761 VI 3: Cabinet d'histoire naturelle), 206 (1761 VI 6: Galerie des tableaux de la cour et le trésor).

42 Vgl. die schematische Darstellung mit den „Allgemeinen Öffnungszeiten der k. k. Sammlungen [...]“ bei Hassmann 2015, 71.

Standespersonen ebenso wie Gelehrte, Liebhaber und andere *curieux* immer Zugang. Fuhrmann, der in seiner Stadtbeschreibung aus dem Jahr 1770 die Öffnung des Naturalienkabinetts am Montagvormittag bekannt gab, ergänzte dies nachdrücklich,⁴³ und auch Baillou, der Direktor dieses Kabinetts, der 1773 darum bat, von der allgemeinen Öffnung erlöst zu werden, versicherte der Kaiserin, dass „les Personnes de distinction, les Savants, les Amateurs et les Curieux qui demandent a voir le Cabinet avec l'explication seront toujours ajournés comme ils l'ont été jusqu'a present [...]“.⁴⁴ Dar- aus geht hervor, dass Standespersonen in diesem Kontext in einem Atemzug mit Gelehrten, Liebhabern und *curieux* genannt wurden. Da die Merkmale dieser beiden Besuchergruppen sich zwar überschneiden, aber nicht durchwegs decken, werden sie hier dennoch als getrennte Kategorien behandelt.

2) „Gelehrte, Wissbegierige und Kenner“ aus dem In- und Ausland, „die gebildeten Stände“⁴⁵

Auch bei dieser Kategorie handelt es sich um einen Besuchertypus, der seine Privilegien behielt. Es sieht allerdings so aus, als seien sie stärker von den Zugeständnissen getroffen worden, die den neuen Besuchern seitens des Hofes gemacht wurden. Mehrere Äußerungen und Ereignisse bezeugen dies.

So berichtet Staatskanzler Wenzel Anton Fürst Kaunitz-Rietberg dem Kaiser 1780 über seine Intervention bei Christian von Mechels Neueinrichtung der Gemäldegalerie: Ohne dem chronologischen System Gewalt anzutun, hat er im zweiten Obergeschoss so einige schlechte oder „doppelte“ Gemälde entfernt und bisweilen durch bessere ausgetauscht. „En même tems“, so setzt er fort, „J'ai taché de faire simetriser un peu plus, qu'on n'avait fait jusqu'à présent, parce qu'il n'est pas indifférent du tout que l'oeuil [sic] de la multitude puisse être tout aussi satisfait de ce qu'il voit, ques [sic] celui de l'homme docte et intelligent.“⁴⁶

Der Begriff *multitude* verweist – nach Eva Kernbauer – nicht auf *das niedere Volk* oder *die Masse*, Begriffe aus dem 19. Jahrhundert, die eine (vermeintliche) zusammenhängende Identität voraussetzen, sondern kann als *die Menge* oder *der große Haufen* übersetzt werden. Es sind Begriffe, die für „die Unabgeschlossenheit, Wandelbarkeit und Heterogenität einer Ansammlung von Menschen“ stehen, die „die Schließung zur

43 „Was übrigens die Gelehrte, und Personen von Rang betrifft, welche von den in mehr erwehnten Kabinet befindlichen Stücken ausführliche Erklärung verlangen, so können sich selbe wie bishero bey dem Director um Bestimmung des Tages melden, an welchem er ihrem Begehren am füglichsten willfahren kann.“ Zit. nach Hassmann 2015, 85, und Exkurs zu Dok. 20 verweist auf Fuhrmann 1770, 589–590.

44 Hassmann 2015, 68–69, Dok. 20, 1. Mai 1773.

45 Gelehrte (Maria Theresia 1774, Baillou 1773 über Naturalienkabinet, vgl. Hassmann 2015, 68–69); die gebildeten Stände (Füger, Vorbericht 1813); Wissbegierige, Kenner (Haidinger 1782); les Amateurs et les Curieux (Baillou 1773); Liebhaber (Franz II/I 1798, vgl. Hassmann 2015, 70).

46 Kaunitz an Joseph II., 15. Juli 1780, zit. nach Gruber 2008, 199 (dort „multitude“ mit „Masse“ übersetzt; berichtigt bei Fischer 2013b, 50: „Zugleich habe ich versucht symmetrischer zu hängen, als es bisher der Fall war, denn es ist keinesfalls gleichgültig, dass das Auge der Menge gleichermaßen, von dem was es sieht, befriedigt wird, wie das des gelehrten und intelligenten Menschen.“).

Öffentlichkeit („public“) unmöglich“ machte.⁴⁷ Tatsächlich kann mit Kaunitz' Äußerung über „l'oeuil [sic] de la multitude“ genauso gut der Geschmack der neuen Besucher wie der der Standespersonen gemeint sein.⁴⁸

Durchaus geringschätzend klingt der Begriff jedoch bei Kabinettsadjunkt Karl Haidinger, der in der *Eintheilung der k. k. Naturaliensammlung* von 1782 darauf hinweist, dass die allgemeine Zugänglichkeit die konsequente Durchsetzung der von ihm beabsichtigten lehrreichen, systematischen Anordnung des Kabinetts verhindert hatte. Er musste „dem grossen Haufen“, der „sich gemeiniglich von dem äussern Glanze hinreissen lässt“, Rechnung tragen. Deshalb hatte er in den Vitrinenkästen „zur Befriedigung des Neugierigen, [...] die grösseren, auffallenden, und glänzenden Schaustücke“ in einer symmetrischen Anordnung ausgestellt, was mit sich brachte, dass nicht immer die richtige Reihenfolge der Arten beibehalten werden konnte. In den geschlossenen Schubladen war dies hingegen glücklicherweise durchaus möglich, „und der Wissbegierige wird die Verschiedenheit der natürlichen Körper, die er studieren will, der Kenner aber die lehrreichen, diesen, oder jenen Zweifel aufklärenden Stücke nur in diesen dem Auge der Profanen verborgenen Behältnissen aufsuchen müssen [...]“.⁴⁹ Interessant ist, dass sich Haidinger in einer Zeit der zunehmenden Öffentlichkeit für den Wert des Verborgenen und den Rückzug aus dem „nichtsbedeutenden Lärm der Welt“ ausspricht.⁵⁰ Der Ruf nach Stille ertönt hier bereits in einem wissenschaftlichen Kabinett im Jahr 1782 und stammt also nicht erst aus dem (Kunst)Museum des 19. Jahrhunderts. Allerdings erhielt dieses Bedürfnis unter dem Einfluss der romantischen Kunstbetrachtung einen zusätzlichen Ansporn. In der Bildergalerie schürte die nachdrückliche Anwesenheit des allgemeinen Publikums sogar das Ideal stiller Kontemplation, jetzt in der romantischen Form, die seit etwa 1800 bei Künstlern und Kennern aufgekommen war. So wies Füger 1813 darauf hin, dass durch die Begrenzung der allgemeinen Öffnungstage und die Einführung von Eintrittskarten „den gebildeten Ständen des Publicums [...] der Genuss der Galerie um so viel angenehmer werden [wird], der nur bei geräuschloser Betrachtung der Kunstwerke stattfinden kann.“⁵¹

47 Kernbauer 2007, 146–147.

48 Die Kontroversen über Mechels systematische Einrichtung der k. k. Bildergalerie aus den Jahren um 1780 bezeugen dies bis zu einem gewissen Grad; vgl. Meijers 1995, Abschnitt 3.

49 Haidinger 1782, Vorrede (nicht paginiert; 12–15). Das Buch beschreibt die neue, systematische Anordnung, die der Mineraloge und Freimaurer Ignaz von Born in den vorangegangenen Jahren im Naturalienkabinett vorgenommen hatte.

50 Ebenda. Das Zitat geht weiter mit: „so wie man etwa den von seinen Mitbürgern verkannten Weisen, der, zufrieden durch seine Kenntnisse etwas zur allgemeinen Aufklärung beytragen zu können, sich dem nichtsbedeutenden Lärm der Welt entzogen hat, in seinem Winkel aufsuchen muß, wenn man ihn nützen, oder sich durch ihn belehren lassen will.“

51 Wien, HHStA, OKäA, Akt Nr. 686 ex 1813; zit. nach Lhotsky 1941–1945, 488. Vgl. auch den Kunstkennner und -sammler Johann Gottlob von Quandt, der, als er 1813 die Hofgartengalerie in München besichtigen wollte, zu seiner Freude zu Zeiten kommen durfte, „welche nicht für das Publicum bestimmt sind. [...] wenn nicht so Viele sich um mich herum bewegen, welche diesen Ort nur um gesehen zu werden besuchen, wenn ich nicht die oft ausgesprochenen Kunstformeln hören muss“. Meijers 2016, 43, zit. nach Granzow 2006, 539.

3) „alle Künstler, alle vom Handel- und Bürgerstand beyderley Geschlechts“, „Lehrer“

Die Gruppen dieser Kategorie haben gemein, dass die Erlaubnis für den Besuch der Sammlungen ihrer Berufsausübung dienen sollte. Im Mittelpunkt steht dabei der Nützlichkeitsgrundsatz. Man ging davon aus, dass eine Qualitätssteigerung der Produktion (insbesondere von Luxusartikeln) und Förderung des Handels dem allgemeinen Wohlstand des Staates zugutekommen.

Maria Theresias Maßnahme aus dem Jahr 1769, dieser Kategorie Interessierter Zugang zu den Kabinetten zu gewähren, war wortwörtlich dazu gedacht, „den Nutzen [der Sammlungen] allgemein zu machen“.⁵² In gewissem Sinne setzte sie den Nutzungsansatz ihres Gemahls Franz Stephan fort und dehnte ihn auf das gesamte Berufsbürgertum aus. Um sich ein Bild davon zu machen, auf welche Bevölkerungsgruppen es die Kaiserin vermutlich abgesehen hatte, können wir wieder Fuhrmann zurate ziehen, der in seiner Stadtbeschreibung auch die Wirtschaftstätigkeit von Wien und Umgebung behandelt.⁵³ Hier ist beispielsweise an Meister, Gesellen und Handwerker, Männer wie Frauen, von Webereien und Druckereien von Luxusstoffen, Porzellanmanufakturen, Silber- und Goldschmieden, Ateliers für Galanteriewaren aus Kristall, Perlmutter, Schildpatt usw., Edelsteinschleifereien, Fabriken für Maschinenbauteile und Manufakturen physikalischer und mathematischer Instrumente zu denken.⁵⁴ Neben den Werkstätten, in denen Lehrlinge in die Praxis eingewiesen wurden, waren bei bestimmten Unternehmen auch Ausbildungen entstanden.⁵⁵ Wahrscheinlich aber waren es in erster Linie die Lehrer der von Maria Theresia neu gegründeten Schulen und Bildungsinstitute, die ab 1774 freien Zugang zu den Kabinetten erhielten, „als ein Hülf Mittel zu ihren Wissenschaften“.⁵⁶ Mit „alle vom Handelstand“ meinte die Kaiserin wahrscheinlich die Händler der oben erwähnten Produkte.⁵⁷

Wegen Fehlens von Besucherbüchern oder vergleichbaren Quellen ist nicht überliefert, inwieweit die Mitglieder dieser Zielgruppen tatsächlich von der ihnen erwiesenen *Gnade* Gebrauch machten. Auch über ihre Erfahrungen damit wissen wir nichts. Anhand der oben zitierten Anmerkungen Kaunitz' und Haidingers können wir lediglich vermuten, dass diese Gruppen in ihren Augen Teil der *Menge* waren, die „die [...]

52 Fuhrmann 1770, 589.

53 Ebenda, Kapitel XXXIV, „Von verschiedenen Fabriken und Manufacturen“ (530–540), und Kapitel XXXV, „Von Niederlagsverwandten, bürgerlichen Handelsleuten, und andern zum Negotio gehörigen Künstlern und Commercial-Professionisten“ (540–559).

54 Ebenda, 531–546.

55 Ebenda, 532, erwähnt eine Manufaktur für bedruckte Stoffe mit einer daran gekoppelten Ausbildung für „junge Weibspersonen“.

56 Hassmann 2015, Dok. 26. Vgl. auch Anm. 10 über die Bildungsreform der Jahre 1770. Für unser Thema ist vor allem relevant, dass Physik, Geometrie und Naturgeschichte Pflichtfächer in den Hochschulen wurden (1775) und dass Normalschulen für die Lehrerausbildung gegründet wurden (1774). Von den fachspezifischen Bildungsinstituten ist v. a. die Bergakademie in Schemnitz erwähnenswert (1770); Voelckel 2017, 53; Kowalská 2017, 65–66.

57 Als Bezugsrahmen können die Besucherbücher des Fridericianums in Kassel dienen, die das Interesse an Museumsbesuchen bei dieser Berufskategorie umfassend belegen; vgl. Linnebach 2014, 224–238.

glänzenden Schaustücke“ gerne in einer symmetrischen Anordnung sehen würden. Auch über die bildenden Künstler ist bislang nur indirekt etwas bekannt.

Bemerkenswert ist, dass „alle Künstler“⁵⁸ gemeinsam mit „allen vom Handel- und Bürgerstand beyderley Geschlechts“ vier Jahre früher Zugang zu den Kabinetten als zur Bildergalerie erhalten haben. Letzteres erfolgte, wie bereits erwähnt, Anfang 1773 im Rahmen der Reorganisation der Akademie der bildenden Künste, die mit einem eindringlichen Plädoyer einherging, die berühmte kaiserliche Gemäldegalerie für das Heranziehen neuer Talente nicht ungenutzt zu lassen.⁵⁹ Seither hatten die Studenten die Gelegenheit, Kunstwerke zu studieren und zu kopieren, auch nach der Verlegung der Galerie in das Obere Belvedere im Jahr 1776. Obgleich diese Politik generell begrüßt wurde, gab es auch mancherlei Bedenken gegen die Folgen (Andrang, Puscherei), wie die oben angeführten beschränkenden Maßnahmen, die ergriffen wurden, zeigen.⁶⁰

4) „Geringe Leuthe“

Während sich bei den berufstätigen Personen der vorigen Kategorie wenigstens einige indirekte Anzeichen für ihre mögliche Nutzung der Hofsammlungen finden, fehlen diese bei der letzten Kategorie völlig.⁶¹ Es scheint, dass die „geringen Leuthe“, wie sie genannt wurden,⁶² sozusagen im Windschatten der vorigen Kategorie mitkamen. Was faktisch über ihren Besuch dokumentiert ist, verhält sich umgekehrt proportional zu der Menge äußerst stigmatisierender Anmerkungen über sie.

Wie wir oben bereits sahen, öffnete die gut gemeinte Maßnahme aus dem Jahre 1769 nach Ansicht des Direktors des Naturalienkabinetts Baillou lauter Nichtsnutzen die Tür. Seine Charakterisierung dieser neuen Besucher erstaunt moderne Leser einigermaßen: Baillou sah vorrangig „des domestiques, des juifs, des garçons ouvriers désœvrés, et des Filles lesquelles voyant du Bastion telle compagnie, viennent s’y joindre“.⁶³ Wie bereits erwähnt, sah die Kaiserin das allerdings ein wenig anders: Baillous Antrag, von der allgemeinen Öffnung am Montagvormittag erlöst zu werden,⁶⁴ willigte sie nur teilweise ein. Das Kabinett musste für jedermann zugänglich bleiben, „jedoch wäre *wenigstens bis der Catalogue fertig seyn wird* [Kursivierung der Autorin],

58 Es ist anzunehmen, dass hier nicht ausschließlich die Hersteller der eben genannten Luxusgüter gemeint waren, sondern auch bildende Künstler.

59 Zimmermann 1903, Nr. 19379.

60 Hassmann 2015, 39–40 und Randnote 99, 100: Seit 1798 mussten sie ein von ihrem Professor ausgestelltes Zeugnis ihrer Fähigkeiten vorlegen.

61 Eine Bemerkung von Pezzl in Bezug auf die Bildergalerie spricht dafür, dass diese Besucher in den warmen Sommermonaten dort Abkühlung suchten. Pezzl 1787, 3. Heft, 440–441 (vgl. auch Anm. 31).

62 Stekl 1985, 291–292, warnt vor der Verwendung des modernen Terminus *Unterschichten* als Bezeichnung für die Glücklosen, die in den unteren Regionen der Gesellschaft gelandet waren; vgl. ferner Pils / Weigl 2003, 241–270.

63 Hassmann 2015, 68–69, Dok. 20, 1. Mai 1773. Vgl. für die Stellung der Juden zu Zeiten Maria Theresias: Hödl 2003, 299–302.

64 Hassmann 2015, 68–69, Dok. 20 vom 1. Mai 1773.

geringen Leuthen, welcher ein blosser unnutzer Fürwitz antreibt, der Zutritt nicht zu gestatten“.⁶⁵ Wie sich herausstellte, finden wir ähnliche Charakterisierungen 1787 bei Pezzl im Zusammenhang mit der Gemäldegalerie: „An den Montagen ist gewöhnlich ein gedrängvolles Getümmel. Bürgersleute von den untern Klassen, Handwerksbursche, die den Blauen Montag machen, ja sogar geringe Dienstmädchen mit Kindern auf den Armen, besuchen, um den Nachmittag angenehm zu verbringen, die Bildergalerie.“ Dabei charakterisiert er überdies das Betrachtungsverhalten von diesen „Kindern und andern ganz niedrigen Leuten“, die „nichts bessers aus der Ansicht derselben zu schöpfen wissen, als wenn sie aus langer Weile den Gukkasten eines Savoyarden ansähen“.⁶⁶ Und zum Schluss, zurückkehrend zum Antrag von Direktor Füger aus dem Jahr 1813 zur Regulierung des dortigen Besucherstroms: Dieser hoffte, damit dem Zustrom der „Tagwerker und Kellnerburschen, Wäscher- und Kuchelmenschen mit ihren Galanen sowie die gemeinsten Weiber mit halbnackten Kinder“, kurzum der „allergeringsten Volksklassen von der Straße [...] für welche Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen nicht geeignet sind“, ein Ende zu bereiten.⁶⁷

Die genannten Zitate laden zu einer Stratifizierung ein. Klar ist, dass das Kriterium für die Zulassung zu den Hofsammlungen ab 1769 nicht mehr a priori der gesellschaftliche Stand, sondern das (voraussichtliche) Vermögen der betreffenden Bevölkerungsgruppe ist, den Nutzen der Sammlungen dahingehend zu erweitern, dem allgemeinen Wohlstand zu dienen. Dieses Kriterium wurde in unterschiedlichen Tonarten genannt und führte zur Öffnung der Hofsammlungen für neue Besucherkategorien. Konkret vernehmen wir jedoch kaum etwas über diese Zielgruppen und nichts von ihnen. Wir hören ausschließlich und in groben Worten über die unerwünschten „geringen Leuthe“. Offen bleibt dabei im Übrigen, ob einige der von den Galerie- und Kabinettsdirektoren als „unerwünscht“ bezeichneten Besucher in Wahrheit nicht zu den von der Politik beabsichtigten Berufsgruppen der Künstler und des Bürgertums gehörten. Schließlich wurden keine Besucherbücher geführt, in denen man sich, wie es in Kassel der Fall war, identifizieren musste. Dank dieser Quelle wissen wir, dass sich dort ab ca. 1770 eine breite Palette an berufstätigen Bürgern, wie Kaufleute und Handwerker, präsentierte.⁶⁸

Das Publikum als Terminus

Eine wichtige Frage ist, welche der oben erörterten Besucherkategorien seinerzeit als *das Publikum* betrachtet wurde und wer dieses Prädikat zuwies. In Bezug auf Letzteres

65 Ebenda, 72–73, Dok. 21 vom 5. Mai 1773.

66 Pezzl 1787, 3. Heft, 441–442, über die Gemäldegalerie. Möglicherweise wurde auch das *Thier-Cabinet* mit seiner habitatartigen Einrichtung als für einfache Menschen und Kinder geeignet angesehen, wie das Puppentheater mit seinem banalen Realismus. Zum *Physikalischen und astronomischen Kunst- und Natur-Thier-Cabinett* vgl. Hassmann 2015, 20 und 38; Lhotsky 1941–1945, 471–473 und 495; Riedl-Dorn 1998, 57–62, und dies. 2000, 124.

67 Wien, HHStA, OKäA, Akt Nr. 686 ex 1813; zit. nach Lhotsky 1941–1945, 488.

68 Linnenbach 2014, 224–238.

ist es bemerkenswert, dass der Terminus *Publikum* in den hier besprochenen Dokumenten aus dem Archivbestand des k. k. Oberstkämmereramtes kaum vorkommt. Obgleich die Zugänglichkeit der Hofsammlungen ebenso wie die Ausdehnung der unterschiedlichen Besuchergruppen ein stets wiederkehrendes Thema ist, begegnet uns der Terminus *Publicum* (mit c) nur ein einziges Mal in der Bedeutung *Galeriepublikum*, und zwar am Ende dieses Zeitraums in Fügers mittlerweile bekanntem Antrag aus dem Jahr 1813 um Einschränkungen der Zulassungspolitik, sodass „den gebildeten Ständen des Publicums [...] der Genuss der Galerie um so viel angenehmer werden [wird], der nur bei geräuschloser Betrachtung stattfinden kann“. ⁶⁹ Die übrigen beiden Male, in denen vom *Publikum* die Rede ist, geht es um die Zugänglichkeit des Belvedereparks und nicht der Gemäldegalerie. ⁷⁰

Wir können demnach nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Besucher einer Galerie oder eines Kabinetts in jener Zeit von jedem und in jedem Kontext als *ihre Publikation* bezeichnet werden, wie dies heute der Fall ist. ⁷¹ Um die Verwendung dieses Begriffs zu ergründen, müssen wir die Perspektive des Hofstaates und der Hofbeamten verlassen und gegen die der Autoren von Katalogen, Stadtführern, Zeitungen und Zeitschriften eintauschen. Wie bereits dargelegt, sind es anfangs diese Verfasser, die – als Sprachrohr für die Bevölkerung (oder Teile der Bevölkerung) oder als selbst ernannte Vermittler zwischen Herrscher und Volk – die Kabinetts- und Galeriebesucher als *das Publikum* bezeichnen. ⁷²

So teilt beispielsweise die *Realzeitung* ihren Lesern am 6. März 1773 mit, dass das Naturalienkabinetts „alle Montage Vormittag dem Publikum offen“ stehe, „die zwey anderen aber alle Tage, den Montag allein ausgenommen“. ⁷³ Auch Christian von Mechel spricht als Vermittler, als er in seinem *Verzeichniß* der k. k. Gemäldegalerie aus dem Jahre 1783 an „die zwei erhabenen jetzigen Stifter und Wiederhersteller der Galerie [Maria Theresia und Joseph II.], die, denen das Publikum diese wahre Zierde Wiens, den öffentlichen, gemeinnützigen Gebrauch davon und all das Gute, so daraus entspringen kann, schuldig ist“, erinnert. ⁷⁴

69 Wien, HHStA, OKäA, Akt Nr. 686 ex 1813; zit. nach Lhotsky 1941–1945, 488.

70 Hassmann 2013, Anm. zu Dok. 65 mit zwei Verweisen: 1779 empfahl Generalhofbaudirektor Ernst Christoph Graf Kaunitz-Rietberg der Kaiserin, den Garten „allein als ein Lust-Garten vor das Publicum zum Spazieren“ einzurichten, schlicht ohne Obstbäume, Blumen usw. 1774 war bereits festgestellt worden, dass der Garten „nur für das Publikum“ war, Grund genug, weshalb es nicht nötig war, „die Vasen der Treillage-Häuschen [...] zu vergolden“. Vgl. dazu auch Fuhrmann 1770, III, 589. Die offizielle Registrierung des erwähnten Beschlusses ist offenkundig nicht erhalten geblieben. Deshalb ließ sich auch nicht feststellen, ob vonseiten des Hofes bereits der Terminus *Publicum* verwendet wurde oder ob er aus dem Wortgebrauch Fuhrmanns stammt. Letzteres scheint am wahrscheinlichsten.

71 Als Sammlungshistoriker/innen sollten wir daraus Schlüsse für den eigenen Wortgebrauch ziehen, indem wir für das 18. Jahrhundert nur mit Vorbehalten vom (Galerie-, Kabinetts- und Museums-) *Publikum* reden.

72 Meijers 2016, 41–43.

73 Hassmann 2015, 69, verweist auf die *Realzeitung* vom 6. März 1773, 9. Stück, 136.

74 Meijers 2016, 42 zit. Mechel 1783, XII.

Pezzl fungiert anschließend als Sprachrohr für seine Mitstreiter, indem er in seiner *Skizze von Wien* aus dem Jahr 1787 einen Missstand anprangert: „Ich glaube, man könnte, ohne dem Publikum einen Zwang zu thun, Kindern und andern ganz niedrigen Leuten den Eingang verwehren [...]“.⁷⁵ Aus dieser Formulierung können wir ebenfalls ableiten, dass für Pezzl und seine Anhänger „ganz niedrige Leute“ und Kinder nicht zum *Publikum* gehörten. Das Publikum waren nur die erwünschten Besucher.

Bei Füger zeigt sich in seinem bereits zitierten Antrag aus dem Jahr 1813 eine wesentliche Verschiebung, indem er *als Hofbeamter* die Galeriebesucher mit dem Wort *Publikum* bezeichnet: „Die willkürliche Zulassung der allergeringsten Volksclassen von der Straße wird dadurch [durch die regulierenden Maßnahmen] vermindert, für welche Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen nicht geeignet sind, und den gebildeten Ständen des Publicums wird der Genuss der Gallerie um so viel angenehmer werden, der nur bei geräuschloser Betrachtung stattfinden kann.“⁷⁶ Die Konturen des Begriffs sind hier weiter gefasst: Indem von bestimmten *Ständen des Publicums* gesprochen wird, scheint das *Publikum* selbst zu einer undefinierten Allgemeinheit zu werden, die mehrere „Stände“ umfassen kann, auch jene der *Ungebildeten* – nur nicht „geringe Leuthe“, die offenkundig wie niemand anderer für Unruhe sorgten.

Ein nächster Schritt findet sich in den *Verhaltensmassregeln für die Galleriecustoden*, die Galeriedirektor Josef Rebell 1825 aufstellte und beim Oberstkämmereramt einreichte. Punkt 4 daraus lautet: Die Custoden „müssen an Tagen, wo dem Publicum der Einlass gestattet ist, [...] zugegen sein, für Anstand und Ordnung wachen und den erscheinenden Personen die Gemälde mit Bereitwilligkeit erklären“.⁷⁷ Hier wird der Terminus *Publicum* jetzt auch *hofintern* zur Bezeichnung schlichtweg der *Galeriebesucher* verwendet.⁷⁸ Für unsere Ohren klingt das so selbstverständlich, dass wir vergessen, dass dies ein paar Jahrzehnte zuvor noch nicht der Fall war, auch wenn der Hof – als *Gnade* – ein großes Maß an Zugänglichkeit eingeführt hatte.

So können wir vorsichtig schlussfolgern, dass in der Museumsgeschichte erst ab jenem Zeitpunkt von einem Galerie- bzw. Kabinetts- und schließlich Museumspublikum gesprochen werden kann, an dem der Zugang nicht mehr bestimmten Kategorien der Gesellschaft als *Gnade* gewährt wurde, sondern zumindest als *Vergünstigung* und eigentlich erst vollständig als *Recht* für alle.

75 Pezzl 1787, 3. Heft, 441–442; Schryen 2006, 489–490.

76 Lhotsky 1941–1945, 487–488, verweist auf Oberstkämmereramt Nr. 23 ex 1825; Schryen 2006, 301.

77 Ebenda.

78 Es ging um diejenigen, die außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten keinen Anspruch auf eine persönliche Verabredung mit dem Direktor erheben konnten. Vgl. Anm. 51 über Johann Gottlob von Quandt, der dieses Vorrecht 1813 durchaus genoss.

